



Satzung Musikverein Baltmannsweiler

- §1 Name und Sitz des Vereins**
- §2 Zweck des Vereins**
- §3 Gemeinnützigkeit**
- §4 Geschäftsjahr**
- §5 Mitglieder**
- §6 Erwerb der Mitgliedschaft**
- §7 Beendigung der Mitgliedschaft**
- §8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- §9 Beiträge**
- §10 Verwaltungsorgane des Vereins**
- §11 Der Gesamtvorstand**
- §12 Der geschäftsführende Vorstand**
- §13 Geschäftsführung und Geschäftsordnung**
- §14 Mitgliederversammlung**
- §15 Aufgaben der Mitgliederversammlung**
- §16 Satzungsänderungen**
- §17 Auflösung des Vereins**
- §18 Beurkundung der Beschlüsse**



§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der 1920 gegründete Verein führt den Namen Musikverein Baltmannsweiler e.V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister Nr.: 673 des Amtsgericht Esslingen am Neckar eingetragen und hat seinen Sitz in Baltmannsweiler

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Volks- und Blasmusik und verwandter Bestrebungen.

Zur Erreichung des Vereinszweckes unterhält der Verein eine Musikkapelle und fördert besonders die Jugendausbildung. Die erforderlichen Instrumente, soweit die aktiven Mitglieder keine eigenen besitzen, sowie Noten und Geräte werden vom Verein beschafft.

Zur Aus- und Fortbildung der Musiker und Jungmusiker werden regelmäßig Musikproben, Vorträge, Lehrgänge und Musikveranstaltungen abgehalten. Der Verein kann auch bei kirchlichen und weltlichen Veranstaltungen kultureller Art mitwirken.

Der Verein veranstaltet Konzerte und Platzmusiken und nimmt an Musikfesten teil.

Für die musikalische Leitung bestellt der Verein einen Dirigenten.

Der Musikverein ist Mitglied im Blasmusikverband Esslingen e.V. und damit auch Mitglied der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikerverbände e.V. und des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten.



6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§5 Mitglieder

Der Verein hat

- a.) aktive Mitglieder
- b.) passive Mitglieder
- c.) Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Voraussetzungen für eine geordnete Mitgliedschaft bietet.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen vorgeschlagen werden, welche die Interessen des Vereins in besonders verdienstvoller Weise gefördert haben.

Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragsbezahlung befreit.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Gesamtvorstand endgültig. Dieser ist nicht verpflichtet, einem Antragsteller die Gründe für eine eventuelle Ablehnung bekanntzugeben.

Die Aufnahme von Minderjährigen ist nur mit Zustimmung ihrer gesetzlicher Vertreter möglich.

Über die Aufnahme in die Musik- und Jugendkapelle als aktive Mitglieder entscheiden die Dirigenten. Eine Rücksprache mit den Musikervertretern ist dazu erforderlich.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

a.) Austritt

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist dem Gesamtvorstand schriftlich anzuzeigen.



- b.) Tod
c.) Ausschluss

Ausgeschlossen werden kann:

- Wer den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- Wer trotz zweimaliger Aufforderung den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit und Rechtfertigung zu geben.

Der mit Gründen versehene Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich niedergelegt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

Mitglieder, welche mit Vereinsämtern betraut waren, haben bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Niederlegung ihrer aktiven Tätigkeit - auch aktive Musiker - ihre Geschäfte und das Eigentum des Vereins dem geschäftsführenden Vorstand - Instrumentenwart - ordnungsgemäß zu übergeben.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Verein zu den beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
2. Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind bei allen Versammlungen stimmberechtigt und nehmen dadurch an der Gestaltung des Vereinslebens teil.
Als Gesamtvorstandsmitglied ist jedes über 16 Jahre alte Mitglied wählbar.
Ausnahme ist das Organ des geschäftsführenden Vorstandes. Für die Wahl zum geschäftsführenden Vorstand muss das 18. Lebensjahr vollendet sein.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Beschlüsse des Vereins, sowie der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, einzuhalten und die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren.



5. Datenschutzerklärung:

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, ins-

besondere die Durchführung von Veranstaltungen und Feierlichkeiten, in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

Der Verein verpflichtet sich Mitgliederverzeichnisse nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder auszuhändigen, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

6. Haftung der Mitglieder:

- a) Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die im Namen des Vereins vorgenommen werden und für den Schaden den der Vorstand oder ein Mitglied durch eine in Ausführung der im zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichteten Handlungen einem Dritten zufügt, wird auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- b) Die Haftbarkeit der Mitglieder mit dem eigenen Vermögen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§9 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe nach den Bedürfnissen des Vereins durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus zur Zahlung fällig. Die Art des Einzugs wird vom Gesamtvorstand bestimmt.

§10 Verwaltungsorgane des Vereins

Verwaltungsorgane des Vereins sind:

- a.) der Gesamtvorstand
- b.) der geschäftsführende Vorstand
- c.) die Mitgliederversammlung

§11 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- a.) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes



- b.) dem Schriftführer / der Schriftführerin
- c.) bis zu fünfzehn Beisitzern, davon mindestens zwei für den Bereich

Jugend und mindestens zwei aktive und zwei passive Beisitzer

2. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Gesamtvorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf einberufen. Bei der Einberufung soll die Tagesordnung angegeben werden. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens vier Vorstandsmitglieder beantragen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder und davon mindestens ein geschäftsführender Vorstand anwesend ist. Die Dirigenten können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen. Der geschäftsführende Vorstand kann zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes beratende Fachleute einladen.
4. Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben zu unterstützen, zu beraten und ihn auch in seiner Entscheidung und Geschäftsführung zu kontrollieren. Er beschließt über alle Angelegenheiten soweit nach Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
5. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während seiner Amtszeit für dauernd aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.
6. Die Zahl des Gesamtvorstandes und seine Funktion kann nach den Bedürfnissen des Vereins erweitert werden.

§12 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens vier gleichberechtigten Mitgliedern.
2. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit sie ihm vom Gesamtvorstand übertragen werden.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind je allein vertretungsberechtigt.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist im Übrigen für alle Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.
5. Der Aufgabenverteilung innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes kann in einer Geschäftsordnung näher geregelt sein.



6. Die Finanzen werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (Finanzvorstand) verwaltet.

7. Die Kassengeschäfte erledigt der Finanzvorstand. Er ist berechtigt:

- a.) Zahlungen an den Verein zu übernehmen
- b.) Zahlungen für den Verein zu leisten
- c.) Alle die Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen
- d.) Der Finanzvorstand darf Spendenbescheinigungen unterzeichnen.

§13 Geschäftsführung und Geschäftsordnung

1. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit sie ihm vom Gesamtvorstand übertragen werden.

Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder sonstige in der Verwaltung tätigen Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen ersetzt.

3. Die Vereinsorgane können je nach Bedarf Geschäftsordnungen bzw. Vereinsordnungen beschließen.

4. Die Geschäftsordnungen und Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§14 Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Termin wird vom Gesamtvorstand festgelegt und sollte bis Februar abgehalten werden.

Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung im Gemeindeblatt für die Gemeinde Baltmannsweiler. Die Einberufung hat rechtzeitig, in der Regel vier Wochen vorher zu erfolgen.

In gleicher Weise ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies der geschäftsführende Vorstand für erforderlich hält, der Gesamtvorstand die Einberufung beschliesst oder mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Eingabe der Gründe schriftlich beantragen.



Die Mitgliederversammlung leitet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder, außer bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Die Abstimmungen erfolgen offen (Handzeichen) sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Über ein Gegenstand, der bei der Einberufung der Versammlung in der Tagesordnung nicht angekündigt worden ist, kann der Beschluss gefasst werden, wenn der Antrag spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht und vor Eintritt in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung zugelassen worden ist.

§15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Funktionäre.
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
3. Entlastung.
4. Wahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren, die Amtsdauer endet jeweils mit den Neuwahlen.
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
7. Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit und das Jahresprogramm, Genehmigung der Jahresrechnung und Entscheidung über Anträge.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Entscheidung über Berufungen beim Gesamtvorstand von Mitgliedern.

§16 Satzungsänderungen

Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder erforderlich.

Die Satzungsänderung ist vom geschäftsführenden Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden und wird mit der Eintragung wirksam.



§17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Baltmannsweiler übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dem neu gegründeten Verein zu übergeben.

Wird innerhalb 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Bei Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

§18 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.